

# Best Execution Policy ("BEP")

## 1. Einführung

Die nachfolgende Best Execution Policy ("BEP")<sup>1</sup> gilt für die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, sowie für die Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden. Annahme und Weiterleitung bedeutet dabei, dass die Bank den Auftrag nach Annahme nicht selbst ausführt, sondern zur Ausführung an eine andere Wertpapierfirma weiterleitet. Ausführung bedeutet stattdessen, dass die Bank für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschliesst (Kommissionsgeschäft). Schliessen die Bank und der Kunde untereinander/zwischen sich selbst und direkt einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmaren Preis ab (sog. Festpreisgeschäft), so gilt die vorliegende BEP nur eingeschränkt. Keine Anwendung findet die BEP im Bereich der Ausgabe von nicht börsenkotierten Anteilen an Anlagefonds sowie deren Rückgabe über die jeweilige Depotbank. Die BEP gilt jedoch auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräussert.

Falls der Kunde weitere Auskünfte benötigt, werden diese von der Bank gerne innerhalb einer angemessenen Frist erteilt.

## 2. Grundsätze

### 2.1 Annahme und Weiterleitung von Aufträgen

Grundsätzlich führt die Bank Aufträge nicht selbst aus, sondern leitet diese zur Ausführung an Dritte ("Broker") weiter. Die Aufträge werden dann von diesen Brokern nach Massgabe ihrer eigenen institutsspezifischen Ausführungsgrundsätze/BEP ausgeführt.

Die Bank hat in diesem Zusammenhang verschiedene Massnahmen ergriffen, um die bestmögliche Ausführung auch in diesen Fällen sicherzustellen:

- **Auswahl:** Die Bank arbeitet nur mit erstklassigen Brokern zusammen, d.h. mit Wertpapierfirmen, die über die nötigen Bewilligungen und Kapazitäten verfügen, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicherzustellen. Neue Broker durchlaufen einen internen Genehmigungsprozess.
- **Instruktion:** Die Bank instruiert die Broker über den Auftrag des Kunden.
- **Kontrolle:** Die Bank überwacht die Broker sowohl periodisch als auch aperiodisch hinsichtlich Einhaltung der Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung.

Die Bank leitet Kundenaufträge an diejenigen Broker zur Ausführung weiter, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. Dabei berücksichtigt die Bank die folgenden Ausführungskriterien: Kosten, Kurs, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie weitere für

---

<sup>1</sup> Sofern nicht explizit anders erwähnt oder sich aus dem Sachzusammenhang ergebend, gelten geschlechtsspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für andere Geschlechter und personenspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für mehrere sowie juristische Personen und andere Rechtsträger.

die Auftragsausführung relevante Aspekte, wobei der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Finanzinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Broker berücksichtigt, über welche eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) mitberücksichtigen.

Die Bank kann zur Erreichung der bestmöglichen Ausführung Aufträge an Broker weiterleiten, die diese an einem geregelten Markt, an einem Multilateralen Handelssystem, an einem Organisierten Handelssystem oder ausserhalb solcher Handelsplätze ausführen. Ausführungen ausserhalb solcher Handelsplätze bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **2.2 Ausführungsinstruktion des Kunden**

Der Kunde kann der Bank separat und schriftlich Weisungen/Instruktionen erteilen, an welchen Broker ein Auftrag weitergeleitet bzw. wie ein Auftrag ausgeführt werden soll. Liegt eine solche Weisung/Instruktion vor, geht diese den hier aufgeführten Ausführungsgrundsätzen vor. Die Bank wird den Auftrag deshalb gemäss den speziellen Kundenweisungen/-instruktionen weiterleiten bzw. ausführen (lassen) und dabei die vorliegenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung unbeachtet lassen. Eine Weisung/Instruktion des Kunden befreit die Bank davon, die Massnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung/Instruktion erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

## **2.3 Festpreisgeschäfte**

Bei Festpreisgeschäften leitet die Bank Aufträge nicht an Broker zur Ausführung weiter, sondern tritt dem Kunden gegenüber selbst – als Käuferin oder Verkäuferin – in das Geschäft ein. Die Bank bietet Festpreisgeschäfte grundsätzlich nur dann an, wenn dies aufgrund der speziellen Natur des Geschäfts nötig ist, d.h. insbesondere wenn Finanzinstrumente nicht an einem Handelsplatz handelbar sind bzw. wenn Aufträge nicht an einen Broker zur Ausführung weitergeleitet werden können. Dies ist insbesondere regelmässig bei OTC-Derivatgeschäften (z.B. FX-Forward, FX-Swap, FX-Optionen).

## **2.4 Besondere Marktsituation**

Aussergewöhnliche Marktverhältnisse oder Marktstörungen können es erforderlich machen, dass die Bank von den hierin aufgeführten Grundsätzen abweicht. Sie handelt dann nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden und informiert den Kunden darüber.

## **2.5 Abweichung zur Erreichung einer im Einzelfall besseren Ausführung für den Kunden**

Die Bank kann auf eine sofortige Weiterleitung oder Ausführung eines Kundenauftrags oder sofortigen Abschluss eines Festpreisgeschäftes verzichten, wenn dies für den Kunden im Einzelfall günstigere Bedingungen zur Folge hat (marktschonende Orderbearbeitung). Sie informiert den Kunden in diesem Fall.

## 2.6 Zusammenlegung von Aufträgen

Es kann vorkommen, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass Kundenaufträge gleich und fair zu behandeln sind. In der Praxis führt dies dazu, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihrer Annahme weitergeleitet bzw. ausgeführt werden. Ist eine Zusammenlegung von Aufträgen im Allgemeinen jedoch nicht nachteilig für den Kunden, so behält sich die Bank vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen. Eine Zusammenlegung ist in der Regel aufgrund grösserer Volumen und dementsprechend tieferer Drittgebühren vorteilhaft (Skaleneffekt), kann im Einzelfall aufgrund von zeitlichen Verzögerungen der Auftragsausführung aber nachteilig sein. Zusammenlegungen können sowohl von der Bank als auch vom jeweiligen Broker vorgenommen werden.

## 2.7 Geschäfte am Primärmarkt

Die BEP gilt nicht für Geschäfte, die auf dem Primärmarkt abgewickelt werden. Hiervon betroffen sind insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Neuemissionen von Anleihen, Aktien und strukturierten Produkten sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anlagefonds.

## 3. Überprüfung der BEP

Die Bank überprüft die vorliegende BEP regelmässig, mindestens jährlich, dahingehend, ob diese immer noch den Anforderungen an eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge genügt. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf ergeben, so wird die BEP entsprechend angepasst. Im Fall von wesentlichen Anpassungen werden die Kunden entsprechend informiert.

Vaduz, 1. Oktober 2017

## Anhang

### Übersicht betreffend Annahme und Weiterleitung von Aufträgen

Finanzinstrument bzw. Geschäftsart	Broker
<b>Geldmarktinstrumente</b>	DZ Privatbank KBC Bank LBBW Landesbank Baden-Württemberg Bank J. Safra Sarasin Société Générale CIB
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>	Bank Vontobel AG UBS Switzerland AG bridport & cie sa
<b>Aktien</b>	Bank Vontobel AG
<b>Börsengehandelte Anlagefonds (ETFs)</b>	Bank Vontobel AG
<b>Börsengehandelte Derivate (Optionen, Futures etc.)</b>	Bank Vontobel AG
<b>Börsengehandelte strukturierte Produkte</b>	Bank Vontobel AG UBS Switzerland AG

Diese Liste ist nicht abschliessend und kann jederzeit geändert werden.